



Ortsplanungsrevision Stadt Dübendorf

# Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze

Stand zur Vorprüfung und öffentlichen Auflage

Dübendorf, 14. Oktober 2021

---

Erste Spalte:

**Rechtsgültige Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze der Stadt Dübendorf, gültig ab 7. September 2010**

---

Zweite Spalte:

**Bemerkungen zu den Artikeln**

Wird ersatzlos gestrichen. Zur Erläuterung dient künftig der Bericht.

---

Dritte Spalte:

**Entwurf Revision**

**Rot:**  
**Änderung gegenüber der Verordnung 2010**

In der Fassung, die dem Kanton zur Genehmigung eingereicht wird, wird ausschliesslich diese Spalte abgedruckt. Das Dokument wird dann mit entsprechend offiziellem Titelblatt mit Genehmigungsvermerken ergänzt.

---

Vierte Spalte:

**Hinweise**

*Hinweise zu den Änderungen*

---

ewp AG Effretikon

Rikonerstrasse 4 | CH-8307 Effretikon | Telefon 052 354 21 11

www.ewp.ch | effretikon@ewp.ch | ISO 9001

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010  | Bemerkungen Verordnung, 2010 | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze  | Hinweise  |
|--|------------------------------|--|---|
| <p>Die Stadt Dübendorf erlässt, gestützt auf die §§ 242 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nachstehende Verordnung.</p>  |                              | <p>Die Stadt Dübendorf erlässt, gestützt auf die §§ 242 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (<del>PBG</del>) (Fassung vom 1. November 2019) nachstehende Verordnung.</p>  | <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>  |
| <p><b>I. Allgemeines</b></p>   |                              | <p><b>I. Allgemeines</b></p>   |   |
| <p><b>Art. 1 Anwendungsbereich</b></p>   |                              | <p><b>Artikel 1 Anwendungsbereich</b></p>  |   |
| <p><sup>1</sup> Diese Verordnung hat die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und zweirädrige Fahrzeuge sowie die Gestaltung der Abstellplätze zum Gegenstand.</p>   |                              | <p><sup>1</sup> Diese Verordnung hat die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für <del>Motorfahrzeuge</del> <del>Personenwagen</del> und zweirädrige Fahrzeuge <del>sowie die Gestaltung der Abstellplätze</del> zum Gegenstand.</p>  | <p><i>Redaktionelle Änderung</i><br/><i>Streichung;</i><br/><i>Die Gestaltung wird in der BZO geregelt.</i></p> |
| <p><sup>2</sup> Ausserdem enthält sie Vorschriften über die städtische Parkraumplanung und den Parkraumfonds.</p>  |                              | <p><sup>2</sup> Ausserdem enthält sie Vorschriften über die städtische Parkraumplanung und den Parkraumfonds.</p>  |   |
| <p><b>II. Zahl und Abmessungen der Abstellplätze</b></p>   |                              | <p><b>II. <del>Zahl und Abmessungen der Abstellplätze</del><br/><del>Personenwagen</del></b></p>   |   |
| <p><b>Art. 2 Kriterien</b></p>   |                              | <p><b>Artikel 2 Kriterien</b></p>  |   |
| <p>Die Zahl der erforderlichen und zulässigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf)</li> <li>- dem Grad seiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr</li> <li>- den Strassenkapazitäten</li> <li>- den lufthygienischen Anforderungen</li> </ul> |                              | <p>Die Zahl der erforderlichen und zulässigen Abstellplätze für <del>Motorfahrzeuge</del> <del>Personenwagen</del> richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf)</li> <li>- dem Grad seiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr</li> <li>- den Strassenkapazitäten</li> <li>- den lufthygienischen Anforderungen</li> </ul> | <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>  |

## Art. 3 Normbedarf

Bezogen auf die Nutzungsart sind ausser für die in den Art. 5 und 6 bezeichneten Gebiete folgende Normbedarfswerte massgebend:

| Abstellplätze für (Nutzungsart)   | Bewohner oder Beschäftigte                  | Besucher und Kunden  |
|---|---|--|
| Wohnen  | 1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF                | 1 PP / 4 Wohnungen, jedoch min. 1 PP, ausgenommen EFH  |
| Verkaufsgeschäfte<br>Lebensmittel<br>Nicht-Lebensmittel   | 1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF               | 1 PP / 40 m <sup>2</sup> GNF<br>1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF  |
| Gastbetriebe<br>Restaurant, Café<br>Konferenzräume, Säli<br>Hotel   | 1 PP / 40 Sitzplätze<br><br>1 PP / 7 Zimmer | 1 PP / 6 Sitzplätze<br>1 PP / 10 Sitzplätze<br>1 PP / 2 Zimmer   |
| Dienstleistungen,<br>Kleingewerbe<br>- publikumsintensive Schalterbetriebe wie Post, Bank, öffentliche Verwaltung etc.<br>- publikumsorientierte Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Kleingewerbe etc.<br>- nicht publikumsorientierte, reine Bürobetriebe | 1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF                | 1 PP / 50 m <sup>2</sup> GNF<br><br>1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF<br><br>1 PP / 300 m <sup>2</sup> GNF |
| Werkstätten, Gewerbe- und Industriebetriebe   | 1 PP / 150 m <sup>2</sup> GNF               | 1 PP / 300 m <sup>2</sup> GNF  |
| Lagergebäude und Lagerräume mit mehr als 200 m <sup>2</sup> GNF   | 1 PP / 200 m <sup>2</sup> GNF               |  |
| Besondere Nutzungsweisen  | siehe Art. 7                                | siehe Art. 7   |

Bruchteile über 0.5 sind am Schluss der Berechnungen aufzurunden.

A = Arbeitsplatz  
GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 39b der Bauordnung  
PP = Personenwagen-Abstellplatz (Parkplatz)  
EFH = Einfamilienhaus

## Zu Art. 3

*Ob auf- oder abgerundet wird, ist nicht von grosser Bedeutung. Die Regelung erspart aber unnötige Diskussionen.*

*Als Gesamtnutzfläche gelten alle dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendeten Räume in Voll-, Dach- oder Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen internen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden, jedoch ohne Aussenwandquerschnitte.*

## Artikel 3 Normbedarf

Bezogen auf die Nutzungsart sind ausser für die in den Art. 5 und 6 bezeichneten Gebiete folgende Normbedarfswerte massgebend:

| Abstellplätze für (Nutzungsart)   | Bewohner oder Beschäftigte                  | Besucher und Kunden  |
|---|---|--|
| Wohnen  | 1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF                | 1 PP / 4 Wohnungen, jedoch min. 1 PP, ausgenommen EFH  |
| Verkaufsgeschäfte<br>Lebensmittel<br>Nicht-Lebensmittel   | 1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF               | 1 PP / 40 m <sup>2</sup> GNF<br>1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF  |
| Gastbetriebe<br>Restaurant, Café<br>Konferenzräume, Säli<br>Hotel   | 1 PP / 40 Sitzplätze<br><br>1 PP / 7 Zimmer | 1 PP / 6 Sitzplätze<br>1 PP / 10 Sitzplätze<br>1 PP / 2 Zimmer   |
| Dienstleistungen,<br>Kleingewerbe<br>- publikumsintensive Schalterbetriebe wie Post, Bank, öffentliche Verwaltung etc.<br>- publikumsorientierte Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Kleingewerbe etc.<br>- nicht publikumsorientierte, reine Bürobetriebe | 1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF                | 1 PP / 50 m <sup>2</sup> GNF<br><br>1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF<br><br>1 PP / 300 m <sup>2</sup> GNF |
| Werkstätten, Gewerbe- und Industriebetriebe   | 1 PP / 150 m <sup>2</sup> GNF               | 1 PP / 300 m <sup>2</sup> GNF  |
| Lagergebäude und Lagerräume mit mehr als 200 m <sup>2</sup> GNF   | 1 PP / 200 m <sup>2</sup> GNF               |  |
| Besondere Nutzungsweisen  | siehe Art. 7                                | siehe Art. 7   |

Bruchteile über 0.5 sind am Schluss der Berechnungen aufzurunden.

A = Arbeitsplatz  
GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 39b der Bauordnung  
PP = Personenwagen-Abstellplatz (Parkplatz)  
EFH = Einfamilienhaus

**Art. 4 Bemessung entsprechend Erschliessungsqualität durch öffentlichen Verkehr**

<sup>1</sup> Die gemäss Art. 3 ermittelte Zahl von Fahrzeugabstellplätzen wird entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs auf folgende prozentuale Anteile des Normbedarfes angesetzt:

| Benützer / Kategorie        | Bewohner | Beschäftigte  | Besucher und Kunden |
|-----------------------------|----------|---------------|---------------------|
| Güteklasse ÖV-Erschliessung | min. %   | min. / max. % | min. / max. %       |
| Klasse A                    | 50       | 20 / 40       | 30 / 60             |
| Klasse B                    | 65       | 35 / 50       | 40 / 80             |
| Klasse C                    | 80       | 50 / 75       | 50 / 100            |
| Klasse D                    | 100      | 70 / 110      | 70 / 110            |
| keine Güteklasse            | 100      | 100 / 120     | 100 / 120           |

<sup>2</sup> Der errechnete Mindestwert legt die Anzahl der minimal erforderlichen Abstellplätze (Pflichtparkplätze) fest. Der errechnete Maximalwert legt die Anzahl der maximal zulässigen Abstellplätze fest.

<sup>3</sup> Für die Gebietszugehörigkeit der Baugrundstücke ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan 1:5000 mit den Güteklassen der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Gebieten mit Sonderregelungen gemäss Art. 5 und 6 massgebend.

**Zu Art. 4**

*Die Güteklassen der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr werden anhand der Distanzen zu den Haltestellen und der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs (Art des Verkehrsmittels, massgebendes Kursintervall) planlich festgelegt. In den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten der Güteklassen A, B und C wird auch die erforderliche Anzahl Pflichtparkplätze für das Wohnen leicht reduziert, aber kein Maximalwert festgelegt. Für das Gebiet Hochbord und im Gebiet der Sonderbauvorschriften Giessen gelten Sonderregelungen (Art. 5 und 6).*

**Artikel 4 Bemessung entsprechend Erschliessungsqualität durch öffentlichen Verkehr**

<sup>1</sup> Die gemäss Art. 3 ermittelte Zahl von ~~Fahrzeugen~~ Abstellplätzen wird entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs auf folgende prozentuale Anteile des Normbedarfes angesetzt:

| Benützer / Kategorie         | Bewohner                    | Beschäftigte            | Besucher und Kunden     |
|------------------------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Güteklasse ÖV-Erschliessung  | min. / max. <sup>1)</sup> % | min. / max. %           | min. / max. %           |
| Klasse A                     | <del>50</del> 40 / 55       | <del>20</del> 15 / 40   | <del>30</del> 20 / 60   |
| Klasse B                     | <del>65</del> 55 / 75       | <del>35</del> 20 / 50   | <del>40</del> 20 / 80   |
| Klasse C                     | <del>80</del> 65 / 95       | <del>50</del> 20 / 75   | <del>50</del> 20 / 100  |
| Klasse D                     | <del>100</del> 85 / 100     | <del>70</del> 20 / 110  | <del>70</del> 25 / 110  |
| Klasse E/F, keine Güteklasse | 100 / 100                   | <del>100</del> 25 / 120 | <del>100</del> 30 / 120 |

<sup>1)</sup> Für Einfamilienhäuser gilt für Bewohner bei allen ÖV-Güteklassen ein Maximalwert von 100%.

<sup>2</sup> Der errechnete Mindestwert legt die Anzahl der minimal erforderlichen Abstellplätze (Pflicht~~park~~abstellplätze) fest. Der errechnete Maximalwert legt die Anzahl der maximal zulässigen Abstellplätze fest.

<sup>3</sup> Für die Gebietszugehörigkeit der Baugrundstücke ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan ~~1:5000~~ mit den Güteklassen der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Gebieten mit Sonderregelungen gemäss Art. 5 und 6 massgebend. **Der Plan kann durch den Stadtrat periodisch an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.**

*Redaktionelle Änderung*

*Änderung;  
Neue Minimal-Werte gemäss Tabelle Gemeindetyp 3 («Stadtlandschaft») der Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Stand: Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018)*

*Neu;  
maximal Anzahl Bewohner-PP gemäss Tabelle Gemeindetyp 3 «Stadtlandschaft»*

*Redaktionelle Änderung*

*Ergänzung;  
Damit der jeweils aktuellen ÖV-Erschliessung Rechnung getragen wird, kann neu von der Exekutive der Plan periodisch angepasst werden.*

**Art. 5 Gebiet Hochbord**

<sup>1</sup> Für das Gebiet Hochbord werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Fahrzeugabstellplätze wie folgt festgelegt:

| Nutzungsart      | Bewohner oder Beschäftigte   | Besucher oder Kunden                           |
|------------------|--|--|
| Wohnen           | min. 1 PP / 110 m <sup>2</sup> GNF,<br>max. 1 PP / 90 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. max. 1 PP / Wohnung                        | 1 PP / 700 m <sup>2</sup> GNF<br>(min. = max.) |
| Andere Nutzungen | min. 1 PP / 2500 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. min. 3 PP / gewerblich genutztes Gebäude,<br>max. 1 PP / 105 m <sup>2</sup> GNF |  |

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.

**Art. 6 Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen**

<sup>1</sup> Für das Gebiet gemäss Sonderbauvorschriften Giessen werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Fahrzeugabstellplätze wie folgt festgelegt:

| Nutzungsart      | Bewohner oder Beschäftigte   | Besucher oder Kunden                           |
|------------------|--|--|
| Wohnen           | min. 1 PP / 95 m <sup>2</sup> GNF,<br>max. 1 PP / 90 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. max. 1 PP / Wohnung                         | 1 PP / 600 m <sup>2</sup> GNF<br>(min. = max.) |
| Andere Nutzungen | min. 1 PP / 2500 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. min. 3 PP / gewerblich genutztes Gebäude,<br>max. 1 PP / 85 m <sup>2</sup> GNF* |  |

\* Davon werden 53% den Beschäftigten und 47% den Besuchern / Kunden zugerechnet.

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.

**Zu Art. 5 und 6**

*Die Gebiete Hochbord und Giessen sind direkt über das übergeordnete Strassennetz erschlossen, welches nur noch geringe Kapazitätsreserven aufweist. Neben der Reduktion des Parkplatzbedarfs aufgrund der guten ÖV-Erschliessung ist deshalb hier eine Reduktion auch aufgrund der begrenzten Strassenkapazitäten von Bedeutung. Grundsätzlich weichen die Regelungen für die Gebiete Hochbord und Sonderbauvorschriften Giessen aber nicht von der Berechnungsweise von Art. 3 und 4 ab. Der Unterschied liegt darin, dass mit Art. 3 der Parkplatznormbedarf aufgrund der Flächenausdehnung der einzelnen Nutzungsarten bestimmt und anschliessend aufgrund der ÖV-Erschliessung reduziert wird (Art. 4), während in den Gebieten mit Sonderregelungen nach Art. 5 und 6 die maximal zulässige Anzahl Parkplätze diese Reduktion bereits in der pro Parkplatz massgebenden Nutzfläche berücksichtigt ist. In den Sonderregelungen werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Parkplätze definiert. Die Beschränkung der zulässigen Parkplatzzahl galt bereits früher für Teile des Gebiets Hochbord. Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze für «Andere Nutzungen» entspricht in Art. 5 (Gebiet Hochbord) der Güteklasse A und in Art. 6 (Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen) der Güteklasse B gemäss kantonaler Wegleitung 1990 unter Annahme eines bestimmten Nutzungsmixes. Minimal erforderlich sind lediglich eine geringe Anzahl Parkplätze für Service- und Notfalldienste. Die Parkplätze für Beschäftigte und Besucher / Kunden werden nicht getrennt ermittelt. Mit dieser Regelung wird eine grosse Flexibilität nach unten innerhalb der zulässigen Anzahl Parkplätze sowie bezüglich Zuordnung zu Beschäftigten oder Besuchern / Kunden möglich. Der Vorteil der Sonderregelung liegt darin, dass mit der Bestimmung des Bedarfes aufgrund von lediglich zwei Nutzungskategorien (Wohnen, «Andere Nutzungen») erreicht werden kann, dass die Maximalzahl im gesamten Gebiet voraussehbar ist und auf die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes abgestimmt werden kann. Ausserdem wird dadurch die spätere Anwendung im Baubewilligungsverfahren wesentlich erleichtert.*

**Artikel 5 Gebiet Hochbord**

<sup>1</sup> Für das Gebiet Hochbord werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl FahrzeugAbstellplätze wie folgt festgelegt:

| Nutzungsart      | Bewohner oder Beschäftigte   | Besucher oder Kunden                           |
|------------------|--|--|
| Wohnen           | min. 1 PP / 110 m <sup>2</sup> GNF,<br>max. 1 PP / 90 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. max. 1 PP / Wohnung                        | 1 PP / 700 m <sup>2</sup> GNF<br>(min. = max.) |
| Andere Nutzungen | min. 1 PP / 2500 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. min. 3 PP / gewerblich genutztes Gebäude,<br>max. 1 PP / 105 m <sup>2</sup> GNF |  |

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.

**Artikel 6 Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen**

<sup>1</sup> Für das Gebiet gemäss Sonderbauvorschriften Giessen werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl FahrzeugAbstellplätze wie folgt festgelegt:

| Nutzungsart      | Bewohner oder Beschäftigte   | Besucher oder Kunden                           |
|------------------|--|--|
| Wohnen           | min. 1 PP / 95 m <sup>2</sup> GNF,<br>max. 1 PP / 90 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. max. 1 PP / Wohnung                         | 1 PP / 600 m <sup>2</sup> GNF<br>(min. = max.) |
| Andere Nutzungen | min. 1 PP / 2500 m <sup>2</sup> GNF,<br>bzw. min. 3 PP / gewerblich genutztes Gebäude,<br>max. 1 PP / 85 m <sup>2</sup> GNF* |  |

\* Davon werden 53% den Beschäftigten und 47% den Besuchern / Kunden zugerechnet.

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.

*Redaktionelle Änderung*

*Redaktionelle Änderung*

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010  | Bemerkungen Verordnung, 2010   | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze   | Hinweise   |
|--|--|---|--|
| <p><b>Art. 7 Besondere Nutzweisen / Doppelnutzung / Garagenvorplätze</b></p> <p><sup>1</sup> Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherparkplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Doppelnutzung von Parkplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.</p> <p><sup>3</sup> Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</p>   |  | <p><b>Besondere Nutzweisen / Doppelnutzung / Garagenvorplätze</b></p> <p><del><sup>1</sup> Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Doppelnutzung von Parkplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</del></p> <p><b>Artikel 7 Off-Airport Parkierung</b></p> <p>Parkierungsanlagen für Off-Airport-Parking (auch bekannt als Valet-Parking) sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht zulässig.</p> | <p><i>Verschiebung;<br/>Wird in neuen Artikeln aufgeführt</i></p> <p><i>Verschiebung;<br/>Wird neu in Art. 8 aufgeführt</i></p> <p><i>Verschiebung;<br/>Wird neu in Art. 10 aufgeführt</i></p> <p><i>Verschiebung;<br/>Wird neu in Art. 10 aufgeführt</i></p> <p><i>Auftrag aus regionalem Richtplan</i></p> |
| <p><b>Art. 8 Ausnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Baubehörde Abweichungen von den mit den Bestimmungen in Art. 3, 4, 5 und 6 errechneten Werten gestatten oder verlangen. Eine solche Abweichung muss im baurechtlichen Entscheid begründet werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherparkplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.</p> | <p><b>Zu Art. 8</b></p> <p><i>Dieser neue Artikel ermöglicht Abweichungen von der Verordnung in begründeten Ausnahmefällen, damit übermässig harte Regelungen in Einzelfällen vermieden werden können.</i></p> | <p><b>Artikel 8 Ausnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Baubehörde Abweichungen von den mit den Bestimmungen in Art. 3, 4, 5 und 6 errechneten Werten gestatten oder verlangen. Eine solche Abweichung muss im baurechtlichen Entscheid begründet werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p><sup>3</sup> Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkabstellplätze <del>und den Anteil von Besucherplätzen</del> ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.</p>  | <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>   |

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010   | Bemerkungen Verordnung, 2010  | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze  | Hinweise  |
|---|---|--|---|
|   |   | <p><sup>4</sup> Einzelne Verkaufsgeschäfte sowie Grossläden und Einkaufszentren mit Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m<sup>2</sup> haben bei der Neuerstellung oder bei der Erweiterung ihrer bestehenden Verkaufsflächen eine gesamt-haftende, lenkungswirksame Bewirtschaftung aller Kundenpark-plätze ab der 1. Minute (wirksame Gebührenhöhe, degressiv) einzuführen. Diese ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsflächen zu betreiben.</p> <p><sup>5</sup> In Gebieten der ÖV-Güteklassen A und B kann von der Ver-pflichtung, den massgeblichen Bedarf für Bewohner und Be-schäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nach-gewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. Sofern der Nachweis des reduzierten Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innert 2 Jahren die notwendigen Pflichtabstellplätze zu schaffen oder die entsprechenden Er-satzabgaben zu leisten.</p> | <p>Neu;<br/>Zur Sicherstellung eines siedlungsver-träglichen Verkehrsaufkommens bzw. Verkehrsregelung</p> <p>Neu;<br/>Bei mit sehr gut mit dem ÖV erschlosse-nen Gebieten darf die min. PP-Anzahl unterschritten werden bei gleichzeitiger Erstellung eines Mobilitätskonzepts.</p> <p>Definition Mobilitätskonzept:<br/>Ein Mobilitätskonzept beinhaltet im Minimum Angaben zum bestehenden und angestrebten Verkehrsaufkommen und Modal-Split. Es enthält die zur Einhaltung der Ziele (Verkehrsaufkom-men, Modal-Split) notwendigen Mass-nahmen und zum Monitoring und Con-trolling.</p> |
| <p><b>Art. 9 Etappenweise Erstellung</b></p> <p>Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Abstellplätze von Anfang an benötigt, ist eine etappenweise Realisierung zugelassen, sofern die zukünftige Erstellung der erforderlichen Abstellplätze sichergestellt ist.</p>  |   | <p><b>Artikel 9 Etappenweise Erstellung</b></p> <p>Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Abstellplätze von Anfang an benötigt, ist eine etappenweise Realisierung zugelassen, sofern die zukünftige Erstellung der erforderlichen Abstellplätze sichergestellt ist.</p>  |   |
| <p><b>Art. 10 Besucherparkplätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.</p> |   | <p><del><b>Besucherparkplätze</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.</del></p>   | <p>Verschiebung;<br/>Wird neu in Art. 10 aufgeführt</p>   |
| <p><b>Art. 11 Abmessungen, Gestaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie.</p>   | <p><b>Zu Art. 11</b></p> <p>Abs. 2:<br/>Massnahme im Sinne des Gewässerschutz-gesetzes.</p> | <p><del><b>Abmessungen, Gestaltung</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie.</del></p>  | <p>Verschiebung;<br/>neu in Art. 10</p>   |

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010  | Bemerkungen Verordnung, 2010 | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze   | Hinweise  |
|--|------------------------------|---|---|
| <p><sup>2</sup> Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes kann bei Abstellplätzen im Freien eine durchlässige Oberfläche vorgeschrieben werden.</p>   |                              | <p><del><sup>2</sup> Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes kann bei Abstellplätzen im Freien eine durchlässige Oberfläche vorgeschrieben werden.</del></p>   | <p><del>Streichung;<br/>Wird in der BZO geregelt</del></p>  |
|  |                              | <p><b>Artikel 10 Lage, Sicherstellung, Gestaltung</b></p>   |   |
|  |                              | <p><sup>1</sup> Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen sind auf dem Grundstück oder in nützlicher Entfernung zu erstellen und nach Möglichkeit in das Gebäude oder in eine unterirdische Garage zu integrieren.</p>   | <p>Neu;<br/>Verpflichtung zur Erstellung der PP in der Nähe bzw. auf dem Grundstück. Für bessere Umgebungsgestaltung grundsätzliche Anforderung zur Ansiedlung der PP in Gebäude/Tiefgarage.</p>  |
|  |                              | <p><sup>2</sup> Liegen minimal erforderliche Abstellplätze nicht auf dem pflichtigen Grundstück selbst, ist der dauernde Bestand bei den beteiligten Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch sicherzustellen.</p>   | <p>Neu;<br/>Sicherstellung der PP ausserhalb des Grundstücks</p>  |
| <p><b>Art. 10</b><br/><sup>1</sup> Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.<br/><sup>2</sup> Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.</p> |                              | <p><del><sup>3</sup> Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten. Von Absatz 1 Davon ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.</del></p>       | <p>Redaktionelle Änderung</p>   |
|  |                              | <p><sup>4</sup> Bei Neubauten, mit Ausnahme von Einfamilienhäusern, sind sämtliche zu erstellenden Abstellplätze für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Bei Einfamilienhäusern ist mindestens ein Abstellplatz für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Dazu ist mindestens der Flächenbedarf für die Ladeinfrastruktur einzuplanen sowie die entsprechenden Leerrohre für Elektrizität und Steuerung zu erstellen.</p> | <p>Neu;<br/>E-Mobilität ist ein wichtiges zukünftiges Thema. Damit zukünftig so gebaut wird, dass nachträglich ohne grössere Massnahmen Ladestationen für E-Autos erstellt werden können, sind entsprechende Flächen/Kabelstränge vorzusehen.</p> |
| <p><b>Art. 7</b><br/><sup>2</sup> Die Doppelnutzung von Parkplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.</p>   |                              | <p><sup>7</sup> Die Doppelnutzung von <del>Park</del>Abstellplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.</p>  | <p>Redaktionelle Änderung</p>   |
| <p><b>Art. 7</b><br/><sup>3</sup> Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</p>  |                              | <p><sup>8</sup> Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</p>   |   |
| <p><b>Art. 11</b><br/><sup>1</sup> Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie.</p>   |                              | <p><del><sup>9</sup> Für die Die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze sowie deren Erschliessungsflächen gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie richtet sich nach den geltenden VSS-Normen.</del></p>   | <p>Redaktionelle Änderung, Ergänzung der Erschliessungsflächen</p>  |

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010   | Bemerkungen Verordnung, 2010 | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze  | Hinweise  |
|---|------------------------------|--|---|
|   |                              | <b>III.      Motorräder und Velos</b>  |   |
|   |                              | <b>Artikel 11    Pflichtabstellplätze Motorräder</b>   |   |
|   |                              | Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten. | <i>Neu;<br/>Sicherstellung von Abstellplätzen für Motorräder, Elektroroller und dergleichen</i> |
| <b>Art. 12      Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge</b>   | <b>Zu Art. 12</b>            | <b>Artikel 12    <del>Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge</del> Pflichtabstellplätze Velos</b>   |   |
| <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder gewerblichen Nutzungen sind genügend grosse, gut zugängliche, abschliessbare Abstellflächen für zweirädrige Fahrzeuge zu schaffen. Für Besucher sind gut zugängliche, überdachte Abstellflächen in der Nähe des Hauseingangs vorzusehen. |                              |  | <i>Änderung;<br/>Wird neu in Abs. 3 und 4 geregelt.</i>   |

<sup>2</sup> Die Baubehörde legt die erforderliche Anzahl Zweiradabstellplätze (für Bewohner / Beschäftigte und Besucher / Kunden zusammen) anhand folgender Richtwerte fest:

|                                      |                          |
|--------------------------------------|--------------------------|
| Wohnen                               | 1 VP / 40 m2 GNF         |
| Verkauf, tägliche Güter/Lebensmittel | 1 VP / 100 m2 GNF        |
| Verkauf, Nicht-Lebensmittel          | 1 VP / 400 m2 GNF        |
| Gastgewerbe                          | 1 VP / 5 - 10 Sitzplätze |
| Dienstleistung / Kleingewerbe        | 1 VP / 200 - 400 m2 GNF  |
| Industrie / Gewerbe                  | 1 VP / 500-1000 m2 GNF   |

<sup>3</sup> Bei speziellen örtlichen Verhältnissen und für besondere Nutzungsweisen legt der Stadtrat die Anzahl Zweiradabstellplätze von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

<sup>21</sup> Die Baubehörde legt die **minimale** erforderliche Anzahl **Zweirad** Veloabstellplätze **(für Bewohner / Beschäftigte und Besucher / Kunden zusammen)** anhand folgender Richtwerte fest:

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <del>Wohnen</del>                               | <del>1 VP / 40 m2 GNF</del>         |
| <del>Verkauf, tägliche Güter/Lebensmittel</del> | <del>1 VP / 100 m2 GNF</del>        |
| <del>Verkauf, Nicht-Lebensmittel</del>          | <del>1 VP / 400 m2 GNF</del>        |
| <del>Gastgewerbe</del>                          | <del>1 VP / 5 - 10 Sitzplätze</del> |
| <del>Dienstleistung / Kleingewerbe</del>        | <del>1 VP / 200 - 400 m2 GNF</del>  |
| <del>Industrie / Gewerbe</del>                  | <del>1 VP / 500-1000 m2 GNF</del>   |

| Veloabstellplätze für                                 | Bewohnerinnen und Besucher/Beschäftigte                       | Besucherinnen und Besucher/ Kundschaft/ Schülerinnen und Schüler |
|---|---|--|
| Nutzung   | Richtwerte nach Nutzungsintensität und Geschossfläche (GF)    |  |
| Wohnen  | 1 Velo-P/40m <sup>2</sup>                                     | im Wert Bewohnerinnen und Bewohner enthalten                     |
| Verkaufsgeschäfte                                     | 2 Velo-P/10 Beschäftigte<br>1 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF    | 2 Velo-P/10 Kundinnen und Kunden<br>-- <sup>1)</sup>             |
| Restaurants   | 2 Velo-P/10 Beschäftigte                                      | 2 Velo-P/10 Sitzplätze   |
| Schule: Unterstufe                                    | 2 Velo-P/10 Beschäftigte                                      | 1-3 Velo-P/10 Schülerinnen und Schüler                           |
| Schule: Oberstufe                                     | 2 Velo-P/10 Beschäftigte                                      | 5-7 Velo-P/10 Schülerinnen und Schüler                           |
| Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe <sup>2)</sup> | 2 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>1 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF   | 3 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>1.5 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF    |
| Spitäler, Pflege- und Altersheime                     | 2 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>1.5 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF | 2 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>1.5 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF    |
| Dienstleistungsbetriebe mit wenig Besucherverkehr     | 2 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>1 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF   | 0.5 Velo-P/ 10Arbeitsplätze<br>0.25 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF |
| Gewerbe und Industrie                                 | 2 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>0.4 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF | 0.5 Velo-P/10 Arbeitsplätze<br>0.1 Velo-P/100 m <sup>2</sup> GF  |
| Bahnhöfe, wichtige Haltestellen von Tram/Bus          | 2 Velo-P/10 Beschäftigte                                      | 1-4 Velo-P/10 Wegreisende abhängig von Lage und Einzugsgebiet    |
| Freibad   | 2 Velo-P/10 Beschäftigte                                      | 5 Velo-P/10 gleichzeitige Besucherinnen und Besucher             |
| Sportanlagen, Hallenbäder                             | 2 Velo-P/10 Beschäftigte                                      | 3-5 Velo-P/10 gleichzeitige Besucherinnen und Besucher           |

<sup>1)</sup> Kann nur aufgrund der Nutzungsintensität bestimmt werden.  
<sup>2)</sup> Darunter fallen z.B. Post-/Bankfilialen, Reisebüros, Gemeindeverwaltungen, Arzt- und Therapiepraxen oder Coiffeursalons.

<sup>32</sup> Bei speziellen örtlichen Verhältnissen und für besondere Nutzungsweisen legt der Stadtrat die Anzahl **Zweirad** Veloabstellplätze von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

<sup>43</sup> Für **Bewohner und Beschäftigte** sind bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder gewerblichen Nutzungen **sine** genügend grosse, gut zugängliche **und beleuchtete**, abschliessbare Abstell**flächen** **anlagen für zweirädrige Fahrzeuge** zu schaffen.

<sup>4</sup> Für Besucher **und Kunden** sind gut zugängliche, **überdachte** **und beleuchtete** Abstell**flächen** **anlagen nach Möglichkeit ebenerdig** und in der Nähe des Hauseingangs vorzusehen.

Redaktionelle Änderung

Änderung;  
 Anpassung gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Stand: Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018)  
 Anzahl Velo-P bei Wohnen bleibt bei 1VP/40m2 bestehen

Redaktionelle Änderung

Ergänzung/redaktionelle Änderung  
 Bisheriger geregelt in Art. 1

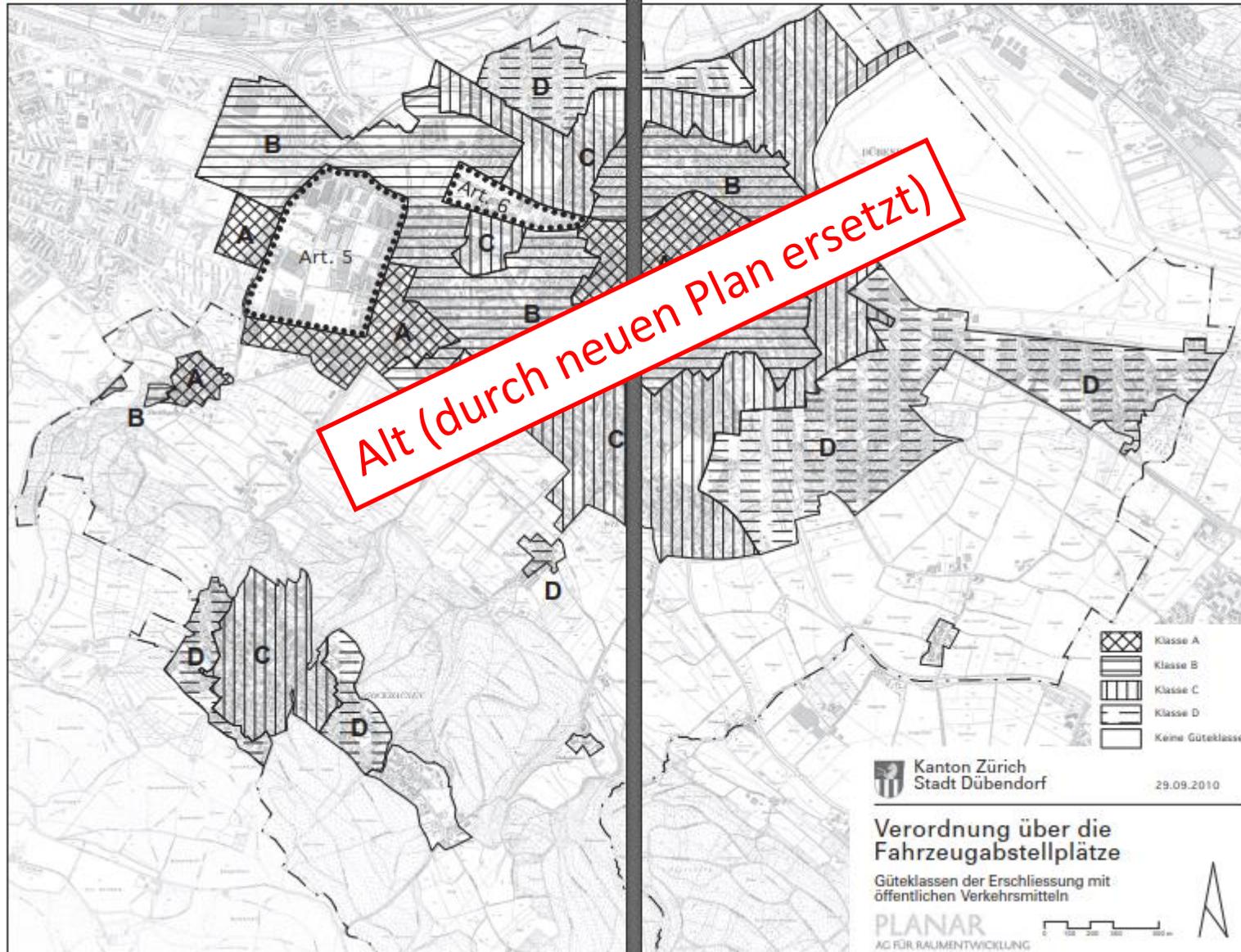
Ergänzung / neu eigener Absatz  
 Streichung «überdacht», da für Besucher/Kunden nicht zweckmässig  
 Bisheriger geregelt in Art. 1

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010  | Bemerkungen Verordnung, 2010   | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze   | Hinweise                      |
|--|--|---|-------------------------------|
| <b>III. Ersatzabgabe und Parkraumfonds</b>   |  | <b>IV. Ersatzabgabe und Parkraumfonds</b>   |                               |
| <b>Art. 13 Abgabepflicht</b>   |  | <b>Artikel 13 Abgabepflicht</b>   |                               |
| Kann oder darf ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann er sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat er für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.                                       |  | Kann oder darf ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann er sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat er für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.  |                               |
| <b>Art. 14 Festsetzung, Fälligkeit / Rückforderung</b>   |  | <b>Artikel 14 Festsetzung, Fälligkeit / Rückforderung</b>   |                               |
| <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Stadtrat festgesetzt und erhoben. Sie wird nach der Erteilung der Einzugsbewilligung zur Zahlung fällig.  |  | <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Stadtrat festgesetzt und erhoben. Sie wird nach der Erteilung der Einzugsbewilligung zur Zahlung fällig.   |                               |
| <sup>2</sup> Kann ein Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten Pflichtparkplätze später vollzählig oder teilweise beschaffen, so kann er die seinerzeit geleistete Ersatzabgabe innert 10 Jahren nach deren rechtskräftigen Festsetzung anteilmässig ohne Zins zurückfordern. |  | <sup>2</sup> Kann ein Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten Pflichtparkabstellplätze später vollzählig oder teilweise beschaffen, so kann er die seinerzeit geleistete Ersatzabgabe innert 10 Jahren nach deren rechtskräftigen Festsetzung anteilmässig ohne Zins zurückfordern. | <i>Redaktionelle Änderung</i> |
| <b>Art. 15 Streitigkeiten</b>  |  | <b>Artikel 15 Streitigkeiten</b>  |                               |
| Streitigkeiten über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe werden im Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten entschieden.  |  | Streitigkeiten über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe werden im Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten entschieden  |                               |
| <b>Art. 16 Parkraumfonds</b>   | <b>Zu Art. 16</b>  | <b>Artikel 16 Parkraumfonds</b>   |                               |
| <sup>1</sup> Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds gemäss § 247 Abs. 1 PBG geäufnet.  | <i>Eine Abgabe kann nur erhoben werden, wenn die erforderliche minimale Parkplatzzahl unterschritten wird.</i> | <sup>1</sup> Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds gemäss § 247 Abs. 1 PBG geäufnet.   |                               |
| <sup>2</sup> Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.  |  | <sup>2</sup> Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.   |                               |
| <b>Art. 17 Zweckbindung, Verwendung, Zuständigkeit</b>   |  | <b>Artikel 17 Zweckbindung, Verwendung, Zuständigkeit</b>   |                               |
| Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von § 247 PBG entscheiden der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Gemeinde im Rahmen ihrer in der Gemeindeordnung geregelten Zuständigkeit.  |  | Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von § 247 PBG entscheiden der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Gemeinde im Rahmen ihrer in der Gemeindeordnung geregelten Zuständigkeit.   |                               |
| <b>IV. Parkraumplanung</b>   |  | <b>V. Parkraumplanung</b>   |                               |
| <b>Art. 18 Parkraumplan</b>  |  | <b>Artikel 18 Parkraumplan</b>  |                               |
| <sup>1</sup> Dem Stadtrat obliegen Festsetzung und laufende Nachführung eines Parkraumplanes, der Lage, Grösse und vorgesehenen Realisierungszeitpunkt öffentlich zugänglicher Parkierungsanlagen bezeichnet.  |  | <sup>1</sup> Dem Stadtrat obliegen Festsetzung und laufende Nachführung eines Parkraumplanes, der Lage, Grösse und vorgesehenen Realisierungszeitpunkt öffentlich zugänglicher Parkierungsanlagen bezeichnet.   |                               |

| Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010  | Bemerkungen Verordnung, 2010  | Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze  | Hinweise                             |
|--|---|--|--------------------------------------|
| <p><sup>2</sup> Der Plan gibt zudem Auskunft über Lage, Grösse und vorgesehene Realisierungszeitpunkt von Gemeinschaftsanlagen.</p>  |   | <p><sup>2</sup> Der Plan gibt zudem Auskunft über Lage, Grösse und vorgesehene Realisierungszeitpunkt von Gemeinschaftsanlagen.</p>  |                                      |
| <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>   |   | <p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>  |                                      |
| <p><b>Art. 19 Übergangsbestimmung Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen</b></p>   | <p><b>Zu Art. 19</b></p>  | <p><b>Artikel 19 Übergangsbestimmung Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen</b></p>  |                                      |
| <p>Für das Gebiet der Sonderbauvorschriften Giessen gilt die Übergangsbestimmung, dass von der mit Art. 6 bestimmten Anzahl Fahrzeugabstellplätze abgewichen werden kann, wenn für ein begrenztes Gebiet sichergestellt ist, dass die zulässige Gesamtzahl gemäss Art. 6 nicht überschritten wird.</p> | <p><i>Mit dieser Übergangsbestimmung wird berücksichtigt, dass die notwendigen, leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittel im Gebiet Giessen anfänglich noch nicht vorhanden sind. Die Details zur Anwendung dieser Übergangsbestimmung sind in den Sonderbauvorschriften geregelt.</i></p> | <p>Für das Gebiet der Sonderbauvorschriften Giessen gilt die Übergangsbestimmung, dass von der mit Art. 6 bestimmten Anzahl <del>Fahrzeug</del>Abstellplätze für <del>Personenwagen</del> abgewichen werden kann, wenn für ein begrenztes Gebiet sichergestellt ist, dass die zulässige Gesamtzahl gemäss Art. 6 nicht überschritten wird.</p> | <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> |
| <p><b>Art. 20 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts</b></p>  |   | <p><b>Artikel 20 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts</b></p>   |                                      |
| <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>   |   | <p><sup>1</sup> <del>Der Stadtrat setzt diese Verordnung nach Rechtskraft der kantonalen Genehmigung Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</del></p>  | <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> |
| <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.</p>   |   | <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.</p>   |                                      |
| <p><b>Art. 21 Anwendung der neuen Vorschriften</b></p>   |   | <p><b>Artikel 21 Anwendung der neuen Vorschriften</b></p>  |                                      |
| <p>Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Stadtrat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.</p>  |   | <p>Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Stadtrat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.</p>  |                                      |



Güteklassen der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln





Stadt Dübendorf

Ortsplanung Dübendorf  
Verordnung über die  
Fahrzeugabstellplätze  
Ortsklasse

1:8000

Die hier beschriebene Ortsklasse ist Bestandteil  
des Kantonsplanungsrechts  
des Kantons Zürich

Standort

Neu

ÖV Güteklassen

-  Klasse A
-  Klasse B
-  Klasse C
-  Klasse D
-  Klasse S/P
-  Art. 5 / Art. 6
-  keine Güteklasse

